

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 18.04.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 18. April 1928.) 95. Stück.

Inhalt:

Nr. 139. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 11. April 1928, betreffend eine Ergänzung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Nr. 139.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der „Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster“ vom 8. Juni 1924 (GBl. Bd. 43 S. 287 ff.).

Oldenburg, den 11. April 1928.

Nachstehend wird eine vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat zu Behta unterm 28. März d. J. auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung vom 8. Juni 1924 für das Rechnungsjahr 1928/29 erlassene Steuerordnung

für die persönliche Kirchenlast zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 11. April 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Steuerordnung

für

die persönliche Kirchenlast

vom 28. März 1928.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, wird zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung (R. G. D.) vom 8. Juni 1924 folgende Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast erlassen.

§ 1.

Der Kirchenausschuß kann in Abänderung des § 58 Abs. 1 R. G. D. beschließen, daß die persönliche Kirchenlast nach dieser Steuerordnung für die persönliche Kirchenlast aufgebracht werden soll. Der Beschluß ist mit Zweidrittelmehrheit in doppelter Lesung (§ 45 R. G. D.) zu fassen und bedarf der Genehmigung des Offizialats. Er gilt jeweils nur für ein Rechnungsjahr.

§ 2.

Die persönliche Kirchenlast wird von den steuerpflichtigen Angehörigen der Kirchengemeinde aufgebracht

durch Zuschläge zu der Einkommensteuer oder zu der nach §§ 3, 4, 5 oder 6 festgesetzten Maßstabsteuer.

Bei den Gemeindeangehörigen, deren Einkommensteuer höher ist als die Maßstabsteuer, ist der Zuschlag zu der Einkommensteuer, bei den anderen Gemeindeangehörigen zu der Maßstabsteuer zu heben.

Der Zuschlag zu der Einkommensteuer und zu der Maßstabsteuer ist von gleicher Höhe.

§ 3.

Für die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe wird die Maßstabsteuer entsprechend der Größe und durchschnittlichen Güte des bewirtschafteten Landes bestimmt. Für die landwirtschaftlichen Betriebe werden auf Grund ihrer Bewertung nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 drei Güteklassen gebildet, Klasse A, umfassend die Ertragswertklassen 3—9, Klasse B, umfassend die Ertragswertklassen 10—16, und Klasse C, umfassend die Ertragswertklassen 17 und weiter.

Die Maßstabsteuer beträgt

- a) für Betriebe der Klasse A, wenn sie nicht mehr als 3 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 3 Hektar, aber nicht mehr als 5 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 8 *R.M.*;
- b) für Betriebe der Klasse B, wenn sie nicht mehr als 4 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 4 Hektar, aber nicht mehr als 7 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 6 *R.M.*;
- c) für Betriebe der Klasse C, wenn sie nicht mehr als 5 Hektar umfassen, 12 *R.M.*, wenn sie mehr als 5 Hektar, aber nicht mehr als 9 Hektar umfassen, 24 *R.M.* und steigt für jedes angefangene weitere Hektar um 4 *R.M.*.

§ 4.

Für die nicht unter § 3 fallenden Gemeindeangehörigen beträgt die Maßstabsteuer 12 *R.M.* bei einem Einkommen von 801 *R.M.* bis einschließlich 1600 *R.M.*, 24 *R.M.* bei einem Einkommen von 1601 *R.M.* bis einschließlich 2000 *R.M.* und steigt bei höherem Einkommen für jede angefangenen weiteren 100 *R.M.* um 6 *R.M.*

Als Einkommen im Sinne dieser Bestimmung gilt das im Kalenderjahr bezogene Reineinkommen ohne Berücksichtigung der für die Einkommensteuer zulässigen Abzüge und Ermäßigungen gemäß §§ 50 ff. des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925. Maßgebend ist das letzte Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres (§ 92 A. G. O.). Für Gemeindeangehörige, für die nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ein vom Kalenderjahr abweichender Steuerabschnitt gilt, ist das Einkommen des Steuerabschnitts maßgebend, der im letzten Kalenderjahr vor Beginn des Rechnungsjahres geendet hat.

§ 5.

Bezieht ein Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes Einkommen, das nicht aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb herrührt, so ist für dieses Einkommen die Maßstabsteuer nach § 4 festzusetzen und der nach § 3 festgesetzten Maßstabsteuer hinzuzuzählen.

§ 6.

Für Gemeindeangehörige, die ein Vermögen im Sinne des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 von mehr als 10 000 *R.M.* besitzen, beträgt die Maßstabsteuer 5 von Tausend des steuerbaren Vermögens, wenn dieser Betrag die nach §§ 3, 4 oder 5 ermittelte Maßstabsteuer übersteigt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Rentner, für welche die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftssteuer vorliegen.

§ 7.

Etwaige für einzelne Steuerpflichtige durch die Umlegung der Kirchensteuer nach der Maßstabsteuer hervortretende besondere Härten sind dadurch zu beseitigen, daß unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse des Steuerpflichtigen die Maßstabsteuer angemessen ermäßigt wird. Dabei sind besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, gebührend zu berücksichtigen. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastung durch Unterhalt und Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, durch Krankheit und sonstige Gebrechen, durch Verschuldung und Unglücksfälle.

§ 8.

Soweit die erforderlichen Unterlagen von den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden, ist die Maßstabsteuer darnach festzusetzen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 7.

§ 9.

Die Festsetzung der Maßstabsteuer erfolgt durch den Kirchenvorstand auf die ihm von einer Steuerkommission zu machenden Vorschläge.

Die Steuerkommission besteht aus 4 Mitgliedern. Der Kirchenausschuß kann die Mitgliederzahl erhöhen, doch muß sie durch 2 teilbar bleiben.

Die eine Hälfte der Mitglieder wird von den zu den bevorrechtigten Grundbesitzern (§ 23 Abs. 3

R. G. D.) gehörigen Mitgliedern des Kirchenausschusses, die andere Hälfte von den nicht zu den bevorrechtigten Grundbesitzern gehörigen Mitgliedern des Kirchenausschusses gewählt. Der Kirchenausschuß kann mit Dreiviertelmehrheit eine andere Zusammensetzung der Kommission beschließen.

§ 10.

Zu Mitgliedern der Kommission können auch die Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kirchenausschusses gewählt werden.

Die Mitglieder der Kommission sollen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeangehörigen vertraut sein und müssen vor Beginn des Rechnungsjahres mindestens 30 Jahre alt geworden sein und 3 Jahre in der Kirchengemeinde wohnen. Es ist nicht erforderlich, daß sie Kirchensteuern gezahlt haben. Die in § 26 Ziffer 1—9 und 11 R. G. D. genannten Personen können nicht gewählt werden.

§ 11.

Für die Mitglieder der Kommission ist die gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. Auf diese finden die für Mitglieder geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 12.

Die Kommission hat ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu treffen und darf die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Gemeindeangehörigen nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in der ersten Kommissionsitzung, an der sie teilnehmen, durch den Vorsitzenden auf die treue und gewissenhafte Er-

füllung ihrer Obliegenheiten und die pflichtgemäße Verschwiegenheit mittels Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

§ 13.

Die Kommissionsitzungen werden von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einberufen und geleitet. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im übrigen finden auf die Kommissionsbeschlüsse die Bestimmungen des § 43 Abs. 1, 3, 4 R. G. D. Anwendung.

§ 14.

Auf die Veranlagung und Erhebung der durch Zuschläge zur Maßstabsteuer aufzubringenden Kirchensteuer finden im übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung Anwendung mit der Maßgabe, daß die Maßstabsteuer als die der Veranlagung zugrunde zu legende bürgerliche Steuer gilt und die Festsetzung der Maßstabsteuer im Wege des Einspruchs gegen die Höhe des Kirchensteueransatzes im Umlageregister (§ 72 R. G. D.) von dem Steuerpflichtigen angefochten werden kann.

Die einzelnen Steuerbeträge sind auf volle Reichsmark aufzurunden.

§ 15.

Die Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft.

Bechta, den 28. März 1928.

Bischöflich-Münstersches Offizialat.

Meyer.

Vorstehende Steuerordnung des Bischöflichen Offizialats vom 28. März 1928 für die persönliche Kirchenlast wird gemäß §§ 5 und 12 Abs. 5 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, für das Rechnungsjahr 1928/29 genehmigt.

Oldenburg, den 11. April 1928.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.